

Haus- und Badeordnung

FREIBAD HESTERT

A. Zweckbestimmung

Die HAGENBAD GmbH (nachfolgend auch „HAGENBAD“ oder „Betreiber“ genannt) als Betreiber des Freibades Hestert hat als Ziel, dass sich alle Gäste und Besucher*innen im Bad wohl und sicher fühlen. Das Bad soll der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dienen. Hierfür ist es unabdingbar, dass die Gäste und Besucher*innen auf andere Rücksicht nehmen und Verständnis für deren Interessen und Wünsche zeigen. Diese Haus- und Badeordnung soll Besucher*innen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt gewährleisten.

B. Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung der HAGENBAD ist für alle Besucher*innen und Gäste (im Folgenden auch „Badegast“ genannt) verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (bar, unbar, Onlineticket, Saisonkarte, Geldwertkarte) und dem Betreten des Bades werden die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie sonstige einschlägige Regelungen Bestandteil des zwischen dem Badegast und dem Betreiber geschlossenen Vertrages, sofern sie wirksam einbezogen wurden (§§ 305 ff. BGB).

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal von HAGENBAD oder weitere Beauftragte des Betreibers üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle eines berechtigten Verweises besteht kein Anspruch auf Erstattung, es sei denn, der Badegast weist nach, dass dem Betreiber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann durch HAGENBAD oder deren Beauftragte ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Betreiber erlaubt.
- (5) In besonderen Betriebsteilen, wie Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanäle etc., gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
- (6) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang und im Internet unter www.hagenbad.de bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlass-Ende) ist 30 Minuten vor Ablauf der Badezeit.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt sein.
- (4) Bei Einschränkungen einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung, sofern keine wesentlichen Leistungen betroffen sind und die Einschränkung nur unerheblich ist. Bei vorübergehenden, geringfügigen Einschränkungen besteht kein Anspruch auf Minderung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen gesetzliche Rücktritts- oder Erstattungsrechte.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Für die Nutzung der Geldwertkarten gelten gesonderte Bestimmungen, die Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung sind.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente)
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen). Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- (3) Für den Zutritt für **Kinder bzw. Minderjährige** sowie die Nutzung durch **Nichtschwimmer** gilt:
 - a) Kinder **unter** 10 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, betreten. In diesem Falle gilt für die Begleitung von **mehr als zwei** Kindern durch nur eine Begleitperson, dass für jedes weitere Kind der Schwimmnachweis (mindestens Schwimmabzeichen Bronze) zu erbringen ist.
 - b) Kinder **von 10 bis** 13 Jahren dürfen bei Vorlage eines anerkannten Schwimmabzeichens (mindestens Bronze, Freischwimmer) das Bad allein nutzen. Bei fehlendem Nachweis muss eine aufsichtspflichtige Begleitperson anwesend sein.
 - c) Kinder ab 14 Jahren dürfen das Bad alleine betreten.
 - d) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, jederzeit den Nachweis der Schwimmfähigkeit und des Alters zu verlangen.
 - e) Eltern und sonstige Begleitpersonen haben während ihres gesamten Aufenthaltes die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Minderjährigen wahrzunehmen.
 - f) Für Nichtschwimmer stehen
 - für Kleinkinder der Kleinkinderbereich,
 - darüber hinaus die Nichtschwimmerbereiche (Wassertiefe 1,35 m) zur Verfügung.

Die Nutzung dieser Bereiche ist vor Ort besonders gekennzeichnet. In Zweifelsfällen entscheidet das betriebliche Aufsichtspersonal über den erlaubten Aufenthaltsbereich. Es wird empfohlen, dass minderjährige Nichtschwimmer geeignete Schwimmhilfen tragen.

- (4) Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen und Menschen mit geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Ein entsprechender Hinweis an unser Personal ist erforderlich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Mögliche Ermäßigungen für Begleitpersonen sind an die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Eintrag der Kennung „H“ oder „B“ gebunden.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (7) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Der Badegast hat dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.
- (9) Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
- (10) Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches/Foyers nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
- (11) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Saisonkarten oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen. Verstöße werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- (12) Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Dies gilt ebenso für das Verlassen des Bades auf nicht zulässigem Wege. Etwaige Verstöße werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- (13) Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen (z. B. Schwimm-/Fitnesskurse) anzubieten und/oder auszuführen (siehe hierzu auch § 2 (5)).
- (14) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/-oder rutschige Bodenflächen, Rutschenlagen sowie Wasserattraktionen entsteht. Es ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- (15) Der Badbetreiber kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten und besonderen Anlässen sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.). Bei nur unerheblichen oder kurzfristigen Einschränkungen besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Bei erheblichen Einschränkungen, die wesentliche Teile der angebotenen Leistungen betreffen, bleibt das Recht auf angemessene Minderung unberührt.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. **Insbesondere sind zu unterlassen:**
 - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen

- b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
- c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
- d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. –seilen
- e) das Rennen auf den Beckenumgängen
- f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen
- g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
- h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
- i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
- j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Die Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Geräten (z. B. Smartphones, Tablets, Kameras) durch Badegäste ist im Bad grundsätzlich gestattet, sofern andere Badegäste hierdurch nicht beeinträchtigt werden (z. B. durch laute Telefonate, Abspielen von Medien). In sensiblen Bereichen, insbesondere in Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen, ist die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen aufnahmefähigen Geräten untersagt. Darüber hinaus sind bestimmte Bereiche des Bades als handyfreie Zonen ausgewiesen. In diesen Bereichen ist die Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Geräten nicht gestattet. Die entsprechenden Bereiche sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Das Personal ist berechtigt, bei Verstößen die Nutzung von Geräten zu untersagen.

(4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.

(5) Vor Betreten des Badebereiches und der Nutzung der Becken, hat der Badegast die Pflicht, seinen Körper in den Duschräumen oder Außenduschen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln an den Außenduschen, also außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(6) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(9) Der Alkoholgenuss ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Hagenbad und die Gastronomiebetriebe halten sich das Recht vor, den Ausschank von alkoholischen Getränken allgemein und pro Badegast einzuschränken. Dazu zählt auch alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum und Erwerb zu untersagen und bei Störung und Gefährdung des Badebetriebs des Bades zu verweisen.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(12) Der Genuss von Cannabis ist in den Bädern und Anlagen der Hagenbad gemäß §5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) verboten.

Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sind nicht zur Nutzung der Anlage berechtigt und werden bei Zuwiderhandlung unverzüglich des Freibades Hestert verwiesen.

(13) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Der Badegast ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an dem Badegast erst nach eingehender Überprüfung und nach geeigneter Legitimation ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Badbetreiber haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

(14) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) HAGENBAD haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HAGENBAD nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Hierzu zählen insbesondere die grundlegende Sicherung des Badebetriebs (z.B. Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, Organisation der Aufsicht, grundlegende Funktionstüchtigkeit der Anlagen und Einrichtungen)

sowie die Benutzung der Badeeinrichtungen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Diese Haftungsregelungen gelten auch für abgestellte Fahrzeuge. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen, soweit keine Verwahrungspflichten übernommen wurden.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Geld, Wertgegenstände und Bekleidung, haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(3) Für die bereitgestellten Garderobenschränke und Wertfächer besteht kein Anspruch auf Nutzung. Durch die Bereitstellung wird kein Verwahrungsvertrag begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(4) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(5) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.

(6) Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen und zu Nachteilen bei der Beweisführung führen. Die aufgehängten Alarm- und Fluchtwegepläne sollen vor dem Besuch der Anlage zur Kenntnis genommen werden

C. Besondere Bestimmungen

I. Bestimmungen für den Badebetrieb im Freibad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmer*innen benutzt werden. Nichtschwimmer*innen dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.

(5) Nichtschwimmer*innen dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen.

(6) Bei aufziehenden Gewittern und bei Gewitter ist die Benutzung der Außenbecken und -einrichtungen untersagt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

(8) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmsporthilfen, mit Ausnahmen von üblichen Schwimmhilfen für Nichtschwimmer (Schwimmflügel, etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

D. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Für Sonderveranstaltungen sowie für die Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden. Diese gehen den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung im jeweiligen Einzelfall vor. Im Übrigen bleibt die Haus- und Badeordnung uneingeschränkt gültig.

E. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

F. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.